

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

s-cape, Inhaber Manuel Weiskopf, Donaustraße 8, 85049 Ingolstadt (im Folgenden: s-cape)

§ 1 Geltung der AGB

1. Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle, auch zukünftigen Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der s-cape gegenüber den Auftraggebern, die nicht Verbraucher sind. Es gilt stets die zum Zeitpunkt der Abgabe der letzten verbindlichen zum Vertragsschluss führenden Erklärung des Auftraggebers gültige Fassung der AGB.
2. Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Auftraggebern und Lieferanten wird hiermit widersprochen; solche Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch dann nicht, wenn s-cape ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Vertragsschluss

1. **Angebote von s-cape:**
Die Angebote von s-cape sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich auf eigenen Namen und eigene Rechnung. Annahmeerklärungen des Auftraggebers und sämtliche Aufträge bzw. Bestellungen des Auftraggebers bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von s-cape. Erst mit dieser Bestätigung kommt ein Vertrag zustande.
2. **Verbindlichkeit von Unterlagen:**
Zeichnungen, Abbildungen, Maße oder sonstige Leistungsdaten von s-cape sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
3. **Vollmacht von Angestellten und freien Mitarbeitern:**
Die Angestellten von s-cape oder freie Mitarbeiter von s-cape, die für die Durchführung und/oder Organisation des Projekts beauftragt sind, sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder schriftliche Zusicherungen zu geben, die über den eigentlichen Vertrag hinausgehen, es sei denn, dass eine solche Person im Vertrag oder im Nachhinein als berechtigt benannt wird.
4. **Mehrkosten:**
Kosten, die dadurch entstehen, dass unvorhergesehene Änderungen vorgenommen werden müssen oder dass der Auftraggeber die erforderlichen Genehmigungen nicht eingeholt oder die notwendigen baulichen Maßnahmen oder etwaig vereinbarte oder notwendige Vorbereitungsmaßnahmen nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig erfüllt hat, hat der Auftraggeber gesondert zu tragen, es sei denn, er kann nachweisen, dass s-cape dadurch keine weiteren Kosten entstanden sind oder s-cape diese Mehrkosten zu vertreten hat. Im Zweifel kann s-cape diese Mehrkosten mit der Vergütung abrechnen, die gemäß dem Aufwand, Risiko und Einsatz der Vergütung des Hauptauftrages entsprechen würde.
5. **Ersetzen der vereinbarten Leistung:**
s-cape kann die vereinbarten Leistungen, insbesondere vereinbarte Referenten, Materialien, Geräte oder Teile, ändern und durch andere, ebenso geeignete ersetzen, wenn die Änderung dem Auftraggeber zumutbar ist und der Vertragszweck dadurch nicht gefährdet wird. Dies gilt insbesondere, wenn Materialien, Geräte oder Teile nicht rechtzeitig geliefert aber durch andere vergleichbare und ebenso geeignete Materialien, Geräte oder Teile ersetzt werden können oder der vereinbarte Referent krankheitsbedingt ausfällt und ein Ersatztermin bzw. eine Verschiebung nicht möglich ist.
6. **Vorbehalt der Selbstbelieferung:**
Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von s-cape, insbesondere dann, wenn s-cape Gegenstände von Dritten kaufen, mieten oder leihen oder sonstige Leistungen beschaffen muss. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von s-cape zu vertreten ist, insbesondere dann, wenn s-cape bei einer Drittfirma Gegenstände kauft, mietet oder leiht, die der Durchführung des Vertrages mit dem Auftraggeber dienen (kongruentes Deckungsgeschäft). s-cape wird den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und dem Auftraggeber die eventuell bereits erbrachte Gegenleistung zurückerstatten.

7. **Subunternehmer:**
s-cape ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufträge andere Dienstleister bzw. Subunternehmer zu beauftragen. Soweit mit Blick auf den Arbeitsschutz notwendig, wird s-cape die Subunternehmer dem Auftraggeber rechtzeitig benennen.
8. **Produktionssprache:**
Soweit nicht anders vereinbart, ist Produktionssprache deutsch.

§ 3 Vergütung

1. **Grundsatz der Fälligkeit:**
In Rechnung gestellte Leistungen sind ab Rechnungszugang sofort fällig, wenn die Rechnung nicht abweichende Fristen ausweist.
2. **Verzugsfolgen:**
Im Falle des Verzuges des Auftraggebers werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten berechnet. Dem Auftraggeber ist jedoch der Nachweis gestattet, dass s-cape ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder der Schaden von s-cape wesentlich niedriger ist. Darüber hinaus ist s-cape berechtigt, den Vertrag aufgrund des Zahlungsverzuges zu kündigen.
3. **Besondere Zahlungsmodalitäten:**
 - a. Zahlungen dürfen nur an s-cape erfolgen, nicht an Vertreter.
 - b. Die Annahme von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren erfolgt nur erfüllungshalber unter dem üblichen Vorbehalt ihrer Einlösung, ihrer Diskontierungsmöglichkeit sowie gegen Übernahme sämtlicher im Zusammenhang mit der Einlösung stehenden Kosten durch den Auftraggeber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig.
 - c. Wenn s-cape Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, ist s-cape berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn s-cape Schecks angenommen hat. In diesem Fall kann s-cape auch von dem Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber unrichtige oder unvollständige Angaben zu sich oder dem Vertragspartner macht, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers bedingen.
4. **Teilleistungen / Teilzahlungen:**
Bei Teilleistungen steht s-cape das Recht auf Verlangen entsprechender Teilzahlungen zu.
5. **Zusätzliche Fremdkosten:**
Der Preis ist in dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von s-cape bestimmt. s-cape kann jedoch Fremdlohn-, Fracht-, Transport- oder Materialkostenerhöhungen, die beim Abschluss des Vertrages noch nicht bekannt und nicht in den Vertrag einbezogen bzw. nachweislich nicht Kalkulationsgrundlage waren und die nicht von s-cape zu vertreten sind, durch gesonderten Nachweis in Rechnung zu stellen. Im Übrigen gilt die nachfolgende Regelung „Preiserhöhung“.
6. **Preiserhöhung:**
Erhöhen sich die Preise, die s-cape dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung zugrunde gelegt hat, kann s-cape unter Maßgabe dieser Bestimmung eine Anpassung verlangen:
 - a. s-cape hat die Preiserhöhung nicht zu vertreten, und
 - b. s-cape belegt die Preiserhöhung, also die Differenz zwischen dem ursprünglichen Preis und dem erhöhten Preis, und
 - c. zwischen Vertragsschluss und Preiserhöhung ist ein Zeitraum von mehr als vier Monaten vergangen, und
 - d. s-cape bietet dem Auftraggeber zusammen mit dem Preiserhöhungsverlangen an, vom Vertrag zurückzutreten. Erklärt der Auftraggeber nicht binnen 10 Tagen nach Zugang des Preiserhöhungsverlangens den Rücktritt, wird der neue Preis wirksam. Im Falle des Rücktritts gelten in Bezug auf die zu zahlende Vergütung die Regelungen zur Kündigung entsprechend.
7. **Kosten der Konzeption oder sonstiger Dienstleistungen vor Vertragsschluss:**

Erstellt s-cape eine Konzeption, Teile einer Konzeption (insbesondere Einholung von Angeboten, Zusammenstellung von Kosten, Kalkulation, Abstimmung mit möglichen Beteiligten usw.), Planung, Gutachten, Stellungnahmen, Anträge oder sonstige Dienstleistungen und erstellt s-cape daraufhin ein Kostenangebot und kommt es nicht zum Vertragsschluss, kann s-cape eine angemessene Vergütung verlangen. Im Zweifel gilt ein Betrag, der 2 % (in Worten: zwei Prozent) des zum Zeitpunkt der Präsentation bzw. Übergabe der Konzeption an den Auftraggeber bestehenden oder errechneten Budgets entspricht, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

8. Kosten der Konzeption oder sonstiger Dienstleistungen bei Kündigung:

Wird der Vertrag vor Beendigung beendet und hat s-cape ihren Vergütungsanspruch noch nicht vollständig erwirkt, gilt ergänzend die Regelung des § 13.

9. Kosten von Genehmigungen oder Anträgen:

Kosten für Genehmigungen, die zur Durchführung des Auftrages erforderlich sind, trägt der Auftraggeber, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

10. Gesetzesänderungen:

s-cape wendet die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und für den Vertragsgegenstand maßgeblichen und geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften an. Ändert sich im Laufe der Vertragsdurchführung eine maßgebliche Vorschrift und entsteht so ein Mehraufwand für s-cape, so kann s-cape ihre Vergütung nach Maßgabe dieser Vereinbarungen anpassen. s-cape ist aber jedenfalls nicht verpflichtet, die Gesetzesänderung zu berücksichtigen, es sei denn, dass sie wesentliche Auswirkungen auf die Durchführung des Auftrages hat und s-cape ausreichend Zeit für die Berücksichtigung und daraus folgenden Änderungen und Anpassungen zur Verfügung steht. In Bezug auf das Handbuch für Versammlungsstätten, sofern es durch s-cape erstellt wird, ist s-cape nur im Falle einer ausdrücklichen Beauftragung zu einer Aktualisierung verpflichtet.

11. Vorauszahlungen:

Der Auftraggeber hat in Ermangelung anderer Absprachen 50 % des vereinbarten Preises bei Vertragsschluss, weitere 50 % bis 14 Tage nach der Veranstaltung, Präsentation oder Leistungserbringung an s-cape zu zahlen. Hierbei ist der Zahlungseingang bei s-cape maßgeblich. Erfolgt die Teilzahlung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, kann die s-cape ohne Ankündigung von dem Vertrag nach Maßgabe dieser AGB zurücktreten.

12. Umstände der Veranstaltung / Schulung u.a.:

Der Auftraggeber ist auch dann zur Zahlung des vereinbarten Preises verpflichtet, wenn die Veranstaltung aus Gründen, die s-cape nicht zu vertreten hat, nicht stattfindet, abgesagt oder abgebrochen oder inhaltlich oder zeitlich verkürzt oder verringert wird. Dies gilt auch, wenn dies aufgrund des Fehlens einer Genehmigung, schlechten Wetters, Absage eines Künstlers, mangelndem Besucherinteresse oder Ähnlichem erfolgt, sofern s-cape diese Gründe nicht zu vertreten hat.

13. Mehrkosten durch zusätzliche Prüfungen:

Soweit der Auftraggeber eine Location, einen Dienstleister oder andere (Sub- oder Neben-)Vertragspartner oder Schutzrechte (z.B. Logos, Namen, Fotos usw.) als verbindlich vorgibt, ist s-cape nicht verpflichtet, diese bzw. deren Leistungen auf Geeignetheit, Zuverlässigkeit oder Ähnliches zu überprüfen, soweit sich die Ungeeignetheit oder Unzuverlässigkeit usw. nicht aufdrängt bzw. die Prüfung ausdrücklich Gegenstand des Auftrages ist. Soweit eine rechtliche Prüfung durch einen Rechtsanwalt oder andere Fachunternehmen notwendig ist, kann s-cape diese Kosten dem Auftraggeber weiterberechnen. s-cape gibt dem Auftraggeber zuvor aber Gelegenheit, die rechtliche Prüfung selbst durchzuführen oder durch einen eigenen Rechtsanwalt oder Fachunternehmen durchführen zu lassen.

§ 4 Besondere Pflichten des Auftraggebers
--

1. Allgemeine Unterstützung und Information:

Der Auftraggeber wird s-cape bei der Durchführung des Auftrages unterstützen, insbesondere durch unverzügliche Mitteilung erfragter Informationen oder solcher Informationen, die ersichtlich relevant für die Vertragserfüllung sein können. Der Auftraggeber wird s-cape unverzüglich informieren, sollten ihm Informationen zugetragen werden oder sonst zugänglich sein, die die Durchführung des Auftrages gefährden oder beeinträchtigen könnten.

2. **Ansprechpartner:**

Der Auftraggeber wird s-cape unverzüglich einen Ansprechpartner nennen, der für Rückfragen und Abstimmungsfragen zur Verfügung steht und befugt ist, verbindliche Aussagen zu tätigen und verbindliche Erklärungen entgegen zu nehmen. In Ermangelung eines Ansprechpartners kann s-cape Erklärungen und Mitteilungen an die zuletzt bekannte Postanschrift, Mailadresse oder Faxnummer zustellen.

3. **Kommunikationsmittel:**

Sofern nicht anders vereinbart, können die Vertragspartner die jeweils vorhandenen und üblichen Kommunikationsmittel des jeweils Anderen frei nutzen.

4. **Vollmachten:**

Der Auftraggeber erteilt auf eigene Kosten der s-cape alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Vollmachten. Auf Wunsch von s-cape werden diese Vollmachten auf einem separaten Formular schriftlich erteilt.

5. **Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit:**

s-cape ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber überlassene Unterlagen oder gewünschte Vorhaben auf ihre rechtliche Zulässigkeit, Genehmigungsfähigkeit oder Realisierbarkeit zu überprüfen, soweit dies nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages an s-cape ist. s-cape darf bei der Überlassung von Unterlagen von deren inhaltlicher Richtigkeit (Messdaten u.a.) ausgehen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Es gilt im Übrigen § 3 Absatz 13.

6. **Bereitstellung von Betriebsmitteln und Anlagen:**

Stellt der Auftraggeber von s-cape Betriebsmittel und Anlagen zur Verfügung (z.B. Hubarbeitsbühnen, Leitern, elektrische Anlagen usw.) dann sorgt der Auftraggeber dafür, dass sie ordnungsgemäß und rechtmäßig betriebsbereit und nutzbar sind und führt etwa erforderliche Prüfungen zuvor durch und stellt Bedienungsanleitung und das letzte Prüfprotokoll zur Verfügung; Bediener müssen vom Auftraggeber in die Bedienung eingewiesen worden sein bzw. werden. Dies gilt nicht, soweit die Prüfung, Unterweisung usw. ausdrücklich Auftragsbestandteil von s-cape ist.

7. **Besondere Pflichten des Auftraggebers als Mieter oder Entleiher oder Verwahrer:**

Soweit der Auftraggeber mit s-cape ein mietvertragliches, leihvertragliches oder verwahrendes Schuldverhältnis eingegangen ist oder eingeht, gelten diesbezüglich vorrangig folgende Regelungen:

- a. Die vermieteten oder verliehenen oder sonst überlassenen Gegenstände dürfen vom Auftraggeber nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und innerhalb der vertraglichen Zeitdauer genutzt werden. Der Auftraggeber garantiert die pflegliche Behandlung der Gegenstände. Dies gilt nicht, soweit s-cape die an den Auftraggeber überlassene Sache selbst nutzt.
- b. Der Auftraggeber haftet ab dem Eintreffen oder dem Überlassen der Gegenstände in vollem Umfang für Diebstahl und Beschädigungen, die außerhalb einer normalen Beanspruchung liegen. Dies gilt nicht, soweit s-cape auftragsgemäß die Sache selbst nutzt.
- c. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Gegenstände jederzeit ausreichend zu bewachen. Dies gilt insbesondere bei einer Gefahrenlage. Dies gilt nicht, soweit die Bewachung ausdrücklich Gegenstand eines Auftrages an s-cape ist.
- d. Die Gegenstände werden dem Auftraggeber in ordnungsgemäßem Zustand überlassen. Der Auftraggeber ist bei einer Vertragsdauer von mehr als 24 Stunden verpflichtet, übliche Instandhaltungsmaßnahmen an den Gegenständen sowie Reparaturen an den Gegenständen vorzunehmen, um bei einer Weiternutzung der Gegenstände einen sich ausweitenden Mangel zu vermeiden. Dies gilt nicht, soweit s-cape auftragsgemäß die Sache selbst nutzt.
- e. Etwaige Genehmigungen sind vom Auftraggeber einzuholen, sofern s-cape dazu nicht ausdrücklich beauftragt ist. Der Auftraggeber hat für die Einhaltung sämtlicher baurechtlichen, bausicherheitsrechtlichen, sicherheitsrechtlichen und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften Sorge zu tragen.

8. **Abschluss geeigneter Versicherungen, soweit s-cape nicht ausdrücklich damit beauftragt ist:**

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass normale Haftpflichtversicherungen Schäden an gemieteten, geliehenen und in Verwahrung genommenen Sachen nicht oder ggf. nicht ausreichend abdecken. Der Auftraggeber sorgt demgemäß für eine entsprechende Versicherung. s-cape kann die Vorlage einer Versicherungsbestätigung verlangen. Kann der Auftraggeber eine solche nicht vorlegen oder nicht sonst zweifelsfrei beweisen, dass die gemieteten, geliehenen und

in Verwahrung genommenen Sachen ausreichend versichert sind, hat s-cape das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, sofern das Schadensrisiko nicht derart unwesentlich im Verhältnis zum Gesamtauftrag ist, dass ein Rücktritt offensichtlich unangemessen wäre.

9. Verkehrssicherungspflichten, Einhalten von Gesetzen u.a.:

Der Auftraggeber wird durch die Beauftragung von s-cape von der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Regelungen sowie der Beachtung von Verkehrssicherungspflichten und Genehmigungsaufgaben sowie der Durchführung von baurechtlich oder arbeitsschutzrechtlich erforderlichen Ein- und Unterweisungen usw. nicht befreit, soweit dies nicht ausdrücklich Auftrag von s-cape ist. Der Auftraggeber unterstützt s-cape bei der Einhaltung von Vorschriften insbesondere durch Weisungen gegenüber seiner Arbeitnehmer oder Subunternehmer sowie durch verpflichtende Vorgabe und Weisung gegenüber weiteren beauftragten Dienstleistern des Auftraggebers.

10. Weisungsrecht:

Der Auftraggeber unterstützt s-cape in der Umsetzung der Planungen und Konzeptionen auch insoweit, als auf Anforderung s-cape das Recht erhält, den von dem Auftraggeber beauftragten Dienstleister, Ausstellern, Mitarbeitern oder sonstigen Beteiligten der Veranstaltung Weisungen zu erteilen, soweit dies für die ordnungsgemäße Umsetzung der Planungen und Konzeptionen, insbesondere eines Sicherheitskonzepts, erforderlich ist und soweit der Auftraggeber ein Weisungsrecht hat.

11. Zugangsgewährung:

Der Auftraggeber sorgt für kostenfreien Zugang von s-cape zu allen Örtlichkeiten, die für die Durchführung des Auftrages einen Zugang bedürfen. Dies gilt auch für Begleitpersonal der s-cape, soweit dieses Begleitpersonal für die Durchführung des Auftrages erforderlich ist. Der Auftraggeber gewährleistet die ständige Erreichbarkeit von sich oder einer vertretungsberechtigten und entscheidungsberechtigten Person für s-cape. Soweit auch ohne ausdrückliche Beauftragung einer Betreuung oder Anwesenheit vor Ort die Begehung der Örtlichkeit erforderlich ist, gilt das Vorstehende entsprechend.

12. Zusicherung von Rechten:

Der Auftraggeber versichert und steht dafür ein, dass er über sämtliche von ihm genutzten oder von s-cape zur Nutzung überlassenen Rechte frei verfügen darf und dass diese frei von jeglichen Rechten Dritter (insbesondere Urheberrechte, Rechte am eigenen Bild, Markenrechte, Namensrechte oder sonstige Rechte) sind. Bei Bildnissen versichert der Auftraggeber, dass insbesondere abgebildete Personen oder Eigentümer oder sonst Berechtigte von abgebildeten Objekten oder Gegenständen mit der Veröffentlichung einverstanden sind und dass keine Rechte Dritter bestehen, die eine Nutzung der Bildnisse einschränken oder ausschließen.

13. Aufzeichnung der Veranstaltung:

Der Auftraggeber verschafft s-cape die Möglichkeit und die Rechte, die Veranstaltung (auch Schulung) sowohl auf Bild- und/oder Tonträger aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen umfassend für eigene Zwecke zu verwerten. Insbesondere gilt dies für Archivzwecke und für solche Zwecke, mit denen s-cape ihre Referenzen darstellt. s-cape wird dabei die Persönlichkeitsrechte etwaig erkennbarer Personen selbst beachten.

14. Darstellung der Verantwortlichkeiten:

Soweit der Auftraggeber Veranstalter ist, ist er für die korrekte Darstellung der Verantwortlichkeiten, insbesondere seiner Veranstalterereignenschaft, verantwortlich. Dies gilt entsprechend, wenn der Auftraggeber im Auftrag des Veranstalters handelt.

15. Freistellung von s-cape von einer Inanspruchnahme durch Dritte:

Der Auftraggeber stellt s-cape von etwaigen Ansprüchen Dritter bei Verletzung der vorgenannten Pflichten und anderer wesentlicher Vertragspflichten frei, es sei denn, s-cape hat die Inanspruchnahme selbst zu vertreten.

16. Schulungsräume und -örtlichkeiten:

Stellt der Auftraggeber einen Schulungsraum bzw. Örtlichkeiten kostenfrei zur Verfügung, trägt er dafür Sorge, dass die Räumlichkeiten bzw. Örtlichkeiten für den Vertragszweck sicher und ordnungsgemäß nutzbar sind.

§ 5 Personalgestaltung durch den Auftraggeber

1. Falls die vereinbarten und angeforderten Helfer des Auftraggebers nicht oder nicht termingerecht erscheinen oder falls die Helfer körperlich den Anforderungen nicht entsprechen, kann s-cape eventuell entstehende erforderliche Mehrkosten berechnen. Dies gilt insbesondere dann, wenn fremde Hilfskräfte kurzfristig hinzugezogen werden oder eigene Hilfskräfte von s-cape die Tätigkeiten übernehmen müssen.
2. Die Helfer müssen jederzeit absolut nüchtern, kräftig und ausgeschlafen sein. Die Helfer müssen der deutschen Sprache oder der vereinbarten Produktionssprache mächtig sein. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung des Arbeitsschutzes, insbesondere des Arbeitszeitgesetzes, verantwortlich.
3. Die Helfer des Auftraggebers sind durch diesen sorgfältig auszuwählen und vor Ort einzuweisen. Die Helfer sind Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers und unterstehen dem Weisungsrecht des Auftraggebers. Stellt der Auftraggeber mehrere Helfer, so hat er eine verantwortliche Person als Ansprechpartner zu benennen.
4. Der Auftraggeber stellt s-cape von den Ersatzansprüchen frei, die ein oder mehrere Helfer oder Dritte gegen s-cape geltend machen, sofern nicht s-cape im Verhältnis zu dem oder den Helfern unmittelbar aus gesetzlichen oder vertraglichen Gründen schadenersatzpflichtig ist.
5. Die Helfer sind keine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von s-cape, sofern sie nicht ausdrücklich auf Wunsch von s-cape dazu bestellt und angefordert werden.

§ 6 Funktionen von s-cape

1. s-cape tritt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf. s-cape ist nicht verpflichtet, Rechnungen oder andere Informationen aus dem Verhältnis zwischen ihr und ihren Vertragspartnern dem Auftraggeber zu offenbaren. Dies gilt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, nicht für:
 - a. Die Funktion des Veranstalters.
 - b. Die Funktion des Antragsstellers für behördliche Genehmigungen.
 - c. Die Funktion des Auftraggebers gegenüber Verwertungsgesellschaften oder der Künstlersozialkasse.
 - d. Den Fall der Personalgestaltung.In diesen Fällen wird s-cape grundsätzlich als Stellvertreter im Namen des und mit Wirkung für den Auftraggeber auftreten. s-cape kann aber auch kraft Vereinbarung andere Fälle bestimmen, in denen s-cape lediglich als Stellvertreter für den Auftraggeber auftritt.
2. Soweit s-cape oder von ihr beauftragte Personen als Gutachter, Referent oder sonstiger Dienstleister auftritt, gelten die Regelungen dieser AGB entsprechend, soweit nicht ausdrückliche Regelungen in den AGB enthalten sind.
3. Soweit s-cape als Verkäufer, Vermieter, Verleiher oder Unternehmer im Sinne des Werkvertrages auftritt, gelten die Regelungen dieser AGB entsprechend.

§ 7 Unterlagen, Urheberrechte und andere Schutzrechte

1. An allen von s-cape an den Auftraggeber überlassenen Unterlagen, Zeichnungen, Plänen, Kostenvoranschlägen, Konzepten, Gutachten, Stellungnahmen, Schulungsunterlagen und weiteren Hilfsmitteln besteht ein Urheberrecht und Eigentumsrecht zu Gunsten von s-cape. Sollte tatsächlich im Einzelfall kein urheberrechtliches Werk vorliegen, so wird jedenfalls die entsprechende Anwendbarkeit des Urheberrechtsgesetzes vereinbart.
2. s-cape kann ihre Unterlagen jederzeit zurückfordern und herausverlangen.
3. Soweit der Auftraggeber eigene Unterlagen an s-cape übergibt, so steht der Auftraggeber für die Richtigkeit und Aktualität dieser Unterlagen ein.

4. Der Auftraggeber kann die an s-cape übergebenen Unterlagen nach Ende des Auftrages zurückverlangen.
5. Alle Rechte, die s-cape bei dem Auftrag selbst, bei dessen Vorbereitung oder Durchführung erwirbt, verbleiben bei s-cape. Dies gilt insbesondere hinsichtlich einer Konzeption, eines Gutachtens, einer Stellungnahme, einer Zeichnung, einer Planung, Schulungsunterlagen und Schulungsinhalten oder eines Teiles hiervon und gilt auch, wenn die Rechte vor- oder außervertraglich erworben sind, ohne dass es zu einem Vertragsschluss gekommen ist oder wenn von dem Vertrag zurückgetreten oder er auf andere Weise beendet wurde.
6. Rechte gehen auf den Auftraggeber nur insoweit über, als er sie für die Durchführung des Auftrages bzw. zu den auftragsgemäßen Zwecken benötigt und vereinbarte und fällige Zahlungen vollständig und fristgerecht erfolgt sind.
7. Der Auftraggeber darf die von s-cape hergestellten oder veranlassten Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Kostenvoranschläge, Konzepte, Gutachten, Stellungnahmen, Schulungsunterlagen und weitere Hilfsmittel an einen Dritten nicht weitergeben und/oder außerhalb des Vertragsgegenstandes einsetzen, soweit der Auftraggeber sein Unternehmen nicht im Ganzen an diesen Dritten veräußert oder s-cape nicht zustimmt.
8. Über den Vertragsgegenstand hinaus erfolgende Nutzungen der Unterlagen sind gesondert angemessen zu vergüten.

§ 8 Gefahrübergang und Selbstbelieferungsvorbehalt

Nachfolgende Regelungen gelten für den Kauf, die Miete, die Leihe oder sonstige Überlassung von beweglichen Gegenständen an den Auftraggeber.

1. Bestellte Waren, Schriftstücke und dergleichen werden, sofern vertraglich nicht abweichend vereinbart, an die vom Auftraggeber angegebene Adresse, ansonsten an die zuletzt bekannte Anschrift, Mailadresse oder Faxadresse zugestellt bzw. geliefert.
2. Die Gefahr geht mit der Absendung der Ware bzw. Übergabe an die Lieferperson auf den Auftraggeber über. Wird die Lieferung auf Wunsch des Auftraggebers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen (z.B. Zahlungsverzug oder Annahmeverzug) verzögert, geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf ihn über. Die entstehenden Kosten für Wartezeit, Bereitstellung, Aufbewahrung usw. hat der Auftraggeber zu tragen.
3. Lieferverzögerungen hat s-cape auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten, wenn sie durch folgende Ursachen veranlasst sind:

Umstände höherer Gewalt sowie sonstige für s-cape unvorhersehbare, unvermeidbare und durch s-cape nicht verschuldete außergewöhnliche Ereignisse, die erst nach Vertragsabschluss eintreten oder s-cape bei Vertragsschluss unverschuldet unbekannt geblieben sind, des Weiteren nachträgliche Streiks und rechtmäßige Aussperrung. Sie berechtigen s-cape, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Weist s-cape dem Auftraggeber eine unzumutbare Leistungerschwerung in diesem Sinne nach, ist s-cape zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz sowie ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen. Umstände, die zu einer lediglich vorübergehenden und daher hinzunehmenden Leistungsverzögerung führen, bleiben hiervon ausgenommen.

4. Entsprechendes gilt auch, wenn diese Ursachen bei gesetzlichen Vertretern von s-cape ihren Erfüllungsgehilfen, Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten.
5. Wurden im Hinblick auf die Erbringung der Leistung bereits Zahlungen durch den Auftraggeber vorgenommen, so sind diese von s-cape zurückzuerstatten. Für bereits erbrachte Leistungen im Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt kann s-cape jedoch den auf diese Leistungen entfallenden Teil der vereinbarten Vergütung verlangen. Im Übrigen bestehen Ansprüche für beide Parteien in diesen Fällen nicht.

6. s-cape behält sich vor, sich von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages zu lösen, wenn die Ware durch einen Lieferanten zum Tag der Auslieferung anzuliefern ist und die Anlieferung ganz oder teilweise unterbleibt. Dieser Selbstbelieferungsvorbehalt gilt nur dann, wenn s-cape das Ausbleiben der Anlieferung nicht zu vertreten hat. s-cape hat das Ausbleiben der Leistung nicht zu vertreten, soweit rechtzeitig mit dem Zulieferer ein Vertrag zur Erfüllung der von s-cape gegenüber dem Auftraggeber zu erbringenden Leistungen abgeschlossen wurde. Macht s-cape von dem bezeichneten Selbstbelieferungsvorbehalt Gebrauch, wird sie unverzüglich den Auftraggeber über diesen Umstand informieren und den Preis erstatten. Der Auftraggeber kann bestimmen, dass der Erstattungsbetrag dem Auftraggeber gutgeschrieben oder mit zukünftigen Bestellungen verrechnet wird; soweit fällige Forderungen von s-cape offen sind, kann s-cape diese mit dem Erstattungsbetrag verrechnen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Für den Fall eines Verkaufs von Gegenständen behält sich s-cape bis zur Erfüllung aller Forderungen, die ihr aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber/Käufer zum Zeitpunkt des Kaufvertrages und aus dem Kaufvertrag zustehen, das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware).
2. Der Auftraggeber/Käufer darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen.
3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber/Käufer auf das Eigentum von s-cape hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit sie ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, s-cape die in diesem Zusammenhang entstehenden außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten zu erstatten, die Intervention erfolgreich war und die Vollstreckung wegen der Kosten bei dem Dritten fehlgeschlagen hat, haftet hierfür der Auftraggeber/Käufer.
4. Bei vertragswidrigen schuldhaften Verhalten des Auftraggebers/Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist s-cape berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
5. Der Auftraggeber/Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, notwendige Instandhaltungsarbeiten durchzuführen und auf eigene Kosten zu versichern.

§ 10 Haftung von s-cape

1. **Haftung für termingerechte Ausführung:**
 - a. Für eine termingerechte Ausführung haftet s-cape nicht, wenn der Auftraggeber die Verzögerungen allein verursacht hat. Soweit s-cape die termingerechte Ausführung bei durch den Auftraggeber verursachten Verzögerungen durch Zuhilfenahme weiterer Kräfte, z.B. Subunternehmer, erreichen kann, so kann s-cape die Mehrkosten dem Auftraggeber berechnen, soweit sie im Verhältnis zur etwaigen Kurzfristigkeit und Dringlichkeit angemessen und erforderlich sind.
 - b. Zeitverzögerungen hat s-cape auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten, wenn sie durch folgende Ursachen veranlasst sind: Umstände höherer Gewalt sowie sonstige für s-cape unvorhersehbare, unvermeidbare und durch s-cape nicht verschuldete außergewöhnliche Ereignisse, die erst nach Vertragsabschluss eintreten oder s-cape bei Vertragsschluss unverschuldet unbekannt geblieben sind. Nachträgliche Streiks und rechtmäßige Aussperrung. Sie berechtigen s-cape, die Fertigstellung um die Dauer der Umstände zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Weist s-cape dem Auftraggeber eine unzumutbare Leistungserschwerung in diesem Sinne nach, ist s-cape zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz sowie ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen. Umstände, die zu einer lediglich vorübergehenden und daher hinzunehmenden Leistungsverzögerung führen, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.
 - c. Entsprechendes gilt auch, wenn diese Ursachen bei gesetzlichen Vertretern von s-cape, ihrer Erfüllungsgehilfen, Subunternehmern, Lieferanten oder deren Subunternehmern oder Unterlieferanten eintreten.
2. **Haftung für rechtliche Zulässigkeit / Aktualität**

- a. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt des Angebotes von s-cape und für den Vertragsgegenstand maßgeblichen und geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften an. s-cape ist nicht verpflichtet, die Gesetzesänderung zu berücksichtigen oder darauf hinzuweisen, es sei denn, dass sie wesentliche Auswirkungen auf die Durchführung des Auftrages hat und s-cape ausreichend Zeit für die Berücksichtigung und daraus folgenden Änderungen und Anpassungen zur Verfügung steht und/oder der Auftraggeber gemäß den Regelungen über die Vergütung eine Anpassung der Vergütung anbietet.
 - b. Auch das von c-cape genutzte „Handbuch für Versammlungsstätten“ oder andere Unterlagen, sofern s-cape diese im Auftrag des Auftraggebers erstellt, beziehen sich in seiner Aktualität stets auf den Zeitpunkt des Angebotes.
3. **Haftung für Änderungen der örtlichen Gegebenheiten:**
s-cape haftet nicht für Änderungen der örtlichen Gegebenheiten nach dem Angebot von s-cape, sofern sie diese Änderungen nicht zu vertreten hat oder sofern die Änderungen nicht bereits ausdrücklich in den Vertrag miteinbezogen wurden.
4. **Haftung für Nichteinhaltung der Planungen von s-cape:**
s-cape haftet nicht für Schäden, die durch Nichteinhaltung ihrer dem Auftraggeber bekanntgemachten Planungen entstehen, sofern s-cape nicht ausdrücklich zur Durchsetzung der Einhaltung der Planungen beauftragt ist.
5. **Haftung für Änderung der Aufbauten:**
s-cape haftet nicht für Schäden, die vom Auftraggeber oder von Dritten vorgenommenen Änderungen der Aufbauten eintreten, sofern s-cape diese Änderungen nicht zu vertreten hat.
6. **Haftungsbeschränkung:**
- a. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von s-cape auf den nach der Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter von s-cape oder der Erfüllungsgehilfen von s-cape.
 - b. s-cape haftet bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
 - c. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei s-cape zurechenbarer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers.

§ 11 Gewährleistungsrechte des Auftraggebers

1. **Rechte des Auftraggebers als Mieter wegen Mängeln der Mietsache:**
- a. s-cape haftet für Mängel der Mietsache, die bereits bei Abschluss des Vertrages vorhanden waren, nur, wenn ihr ein Verschulden zur Last fällt.
 - b. Die Mängelhaftung erstreckt sich nicht auf solche Schäden und/oder Störungen, die dadurch verursacht werden, dass der Mieter schuldhaft gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.
 - c. Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Anspruch auf Schadenersatz ausgeschlossen. Dies gilt nicht für verschuldensabhängige Schadenersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
 - d. Offensichtliche Mängel, insbesondere eine Falsch- oder Zuweniglieferung, sind vom Mieter unverzüglich zu rügen.
 - e. Der Mieter ist außerdem verpflichtet, s-cape Mängel, die bei vertragsgemäßer Nutzung auftreten, unverzüglich schriftlich zu melden, um einen weitergehenden Schaden zu vermeiden.
 - f. Mängelhaftungsansprüche setzen außerdem eine vertragsgemäße Nutzung der Mietsache durch den Mieter voraus, es sei denn, dass der Mieter nachweisen kann, dass der Mangel unabhängig von der tatsächlichen Nutzung eingetreten ist.
 - g. Ist s-cape aufgrund einer Mängelmeldung tätig geworden, ohne dass der Mieter einen Mangel nachgewiesen hat, kann s-cape Vergütung des Aufwandes verlangen.
2. **Rechte des Auftraggebers als Besteller wegen Mängeln am Werk:**
- a. s-cape leistet für Mängel des Werkes zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung.

- b. Sofern s-cape die Erfüllung dieser Rechte ernsthaft und endgültig verweigert, oder sie die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, oder die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Besteller unzumutbar ist, kann diese nach ihrer Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadenersatz im Rahmen der in diesen AGB geregelten Haftungsbeschränkung statt der Leistung verlangen.
 - c. Sofern s-cape die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
 - d. Rechte des Bestellers wegen Mängeln, die nicht ein Bauwerk bzw. ein Werk, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, betreffen, verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Werkes. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn s-cape grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.
 - e. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
 - f. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch s-cape nicht.
- 3. Rechte des Auftraggebers als Käufer wegen Mängeln der Kaufsache:**
- a. Die Verjährungsfrist des Anspruchs auf Mängelhaftung beträgt, wenn der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ein Jahr ab Überlassung der Kaufsache.
 - b. s-cape leistet für Mängel an der Kaufsache zunächst Nacherfüllung nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder durch Lieferung einer mangelfreien Kaufsache.
 - c. Der Käufer hat nach zweimaliger fehlgeschlagener Nachbesserung innerhalb angemessener Frist, bei Verweigerung der Nachbesserung oder Neulieferung aufgrund unverhältnismäßiger Kosten oder bei Unzumutbarkeit der Nachbesserung oder Neulieferung das Recht, die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder – nach seiner Wahl – die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen.
 - d. Schadenersatz kann der Käufer im Rahmen der in diesen AGB geregelten Haftungsbeschränkung statt der Leistung verlangen.
 - e. Hat s-cape die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten, so ist der Käufer zum Rücktritt nicht berechtigt.
 - f. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit, bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
 - g. Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer von s-cape nicht.

§ 12 Höhere Gewalt

1. Erbringt s-cape ihre Leistungen aufgrund von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nicht zu vertretender, unvorhergesehener, unvermeidbarer oder außergewöhnlicher Umstände (z.B. Beschaffungs- oder Lieferstörungen; Streik; Aussperrung) bei einem eingeschalteten Dritten, welche zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht vorlagen und nicht zu einer lediglich vorübergehenden und daher hinzunehmenden Leistungsverzögerung führen, nicht, so wird s-cape von ihrer Leistungspflicht frei, wenn s-cape ihr fehlendes Verschulden nachweist. Wurden im Hinblick auf die Erbringung der Leistung bereits Zahlungen durch den Auftraggeber vorgenommen, so sind diese von s-cape zurückzuerstatten. Für bereits erbrachte Leistungen im Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt kann s-cape jedoch den auf diese Leistungen entfallenden Teil der vereinbarten Vergütung verlangen. Im Übrigen bestehen Ansprüche für beide Parteien in diesen Fällen nicht.
2. Die s-cape wird den Auftraggeber in diesem Falle unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen des Auftraggebers unverzüglich erstatten.

§ 13 Kündigung und Folgen der Kündigung

1. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.
2. **Kündigung von Referenten- oder Dozentenaufträgen:**

- a. s-cape kann einen Referenten- oder Dozentenauftrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn ein anderer Auftrag am selben Termin möglich ist, der für s-cape bzw. Manuel Weiskopf für sein berufliches Fortkommen und sein Renommee eine herausragende Bedeutung hat im Verhältnis von dem zu kündigenden Auftrag, und die Kündigung durch s-cape bis zu 3 Wochen vor dem Termin erfolgt.
- b. Das Sonderkündigungsrecht gilt auch, ohne dass allerdings der andere Termin eine herausragende Bedeutung haben müsste, bei vergütungsfreien Aufträgen oder bei Aufträgen, bei denen weniger als 30% der für s-cape üblichen Tagesvergütung bezahlt wird.
- c. Kündigt s-cape nach Buchstaben a. oder b., entfallen alle gegenseitigen Ansprüche. s-cape wird dem Auftraggeber mögliche Ersatztermine zu denselben Konditionen anbieten.

3. Besonderheiten für Kündigung durch s-cape:

- a. Ist s-cape durch vertragswidriges Verhalten des Auftraggebers zur Kündigung veranlasst, so ist die gesamte vereinbarte Vergütung sofort fällig. s-cape muss sich aber dasjenige anrechnen lassen, was ihr infolge der Vertragsbeendigung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Insoweit wird § 628 BGB abbedungen.
- b. Kündigt s-cape aus Gründen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat und die bspw. im unternehmerischen Risikobereich von s-cape liegen, so sind diejenigen erledigten bzw. erfüllten Vertragsbestandteile vergütungspflichtig, die der Auftraggeber trotz Kündigung weiter nutzen oder sonst verwerten kann. Insoweit gilt § 628 Absatz 1 BGB.
- c. s-cape kann den Vertrag auch außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung liegt insbesondere vor, wenn:
 - (1.) der Auftraggeber seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt,
 - (2.) über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
 - (3.) eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar wäre, oder
 - (4.) der Auftraggeber wiederholt seine sonstigen vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.
 Kündigt s-cape aus wichtigem Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so ist die gesamte vereinbarte Vergütung sofort fällig. s-cape muss sich aber dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Vertragsbeendigung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Insoweit wird § 628 BGB abbedungen.
- d. s-cape kann bei einer erhöhten und/oder nicht vorhergesehenen Gefahrenlage den Vertrag kündigen und vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch und insbesondere, wenn:
 - (1.) der Auftraggeber Maßnahmen unterlässt, die der Sicherheit der Besucher oder anderer Beteiligter insbesondere nach bau- oder polizeirechtlichen Vorschriften dienen oder dienen würden, oder
 - (2.) Mängel, die der Auftraggeber zu vertreten hat, festgestellt würden, die die Gesundheit oder das Leben eines Dritten gefährden könnten, oder
 - (3.) der Auftraggeber Umstände verschwiegen hat, die für die Beurteilung der Gefahrenlage und/oder Ausmaß des Leistungsumfangs und/oder der Ausstattung der Produktion und/oder der Mitarbeiter oder Gehilfen von s-cape von Bedeutung sind.

4. Besonderheiten für Kündigung durch den Auftraggeber:

- a. Der Auftraggeber kann das Vertragsverhältnis nicht ordentlich kündigen.
- b. Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund, so sind diejenigen erledigten bzw. erfüllten Vertragsbestandteile vergütungspflichtig, die der Auftraggeber trotz Kündigung weiter nutzen oder sonst verwerten kann. Insoweit gilt § 628 Absatz 1 BGB. Als wichtiger Grund gilt insoweit nicht ein Grund, den s-cape nicht zu vertreten hat, bspw. wenn die geplante Veranstaltung nicht stattfindet, abgesagt oder abgebrochen oder zeitlich verkürzt wird. Dies gilt auch, wenn dies aufgrund des Fehlens einer Genehmigung, schlechten Wetters, Absage eines Künstlers, mangelndem Besucherinteresse oder Ähnlichem erfolgt, sofern s-cape diese Gründe nicht zu vertreten hat.
- c. § 627 BGB wird insoweit ausgeschlossen, als der Grund der Kündigung auf dem Fehlen einer Genehmigung, schlechten Wetter, Absage eines Künstlers, mangelndem Besucherinteresse oder Ähnlichem beruht.

§ 14 Verschwiegenheit, Presseanfragen

1. Beide Vertragspartner sind zur Verschwiegenheit über den Vertragsinhalt verpflichtet, soweit nicht die Erfüllung dieses Vertrages oder die gerichtliche Geltendmachung eines Anspruchs aus diesem Vertrag oder eine polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Anordnung entgegensteht.

2. Bei Anfragen durch die Presse oder presseähnlicher Medien in Bezug auf den Vertragsgegenstand informieren sich die Vertragspartner umgehend gegenseitig.
3. Die Verschwiegenheitspflicht besteht über das Vertragsende hinaus fort.
4. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht, soweit weitere Fachplaner oder Dienstleister zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages oder der Gesamtveranstaltung hinzugezogen werden und diese auf entsprechende Informationen angewiesen sind. Soweit der Auftraggeber die Informationen, Pläne, Zeichnungen usw. an die berechnigte Person weitergibt, verpflichtet er diese ebenfalls zur Verschwiegenheit und Beachtung der hier genannten Pflichten.

§ 15 Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltung

1. Der Auftraggeber darf nicht mit eigenen Forderungen gegen die Forderungen von s-cape aufrechnen, sofern seine eigene Forderung nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
2. Der Auftraggeber darf Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit s-cape nur mit vorheriger Zustimmung von s-cape an Dritte abtreten.
3. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 16 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird Ingolstadt vereinbart. s-cape kann aber nach Wahl auch am Gerichtsstand des Auftraggebers oder an einem gesetzlich ausschließlichen Gerichtsstand klagen.
2. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von s-cape.

§ 17 Geltendes Recht, Maßgebliche Sprache, Geltungserhaltung

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von Kollisionsrecht.
2. Maßgeblich ist im Zweifel die deutsche Sprache bzw. bei Vorhandensein mehrerer Sprachversionen eines Vertrages die Version in deutscher Sprache.
3. Sollte eine Klausel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, werden davon die übrigen Klauseln nicht berührt.

Stand der AGB: Mai 2016.